

**Kennzeichnung und Aufmachung**

Unter den Begriff Kennzeichnung und Aufmachung fallen alle Anschriften auf Packungen (Produktbezeichnungen des Herstellers oder Verkäufers, Sachbezeichnungen, Herkunft, Deklarationen von Zutaten und Zusatzstoffen, Angaben über Behandlung, Datierung, Gewichtsangaben etc.).

**Wichtige Gesetze und Verordnungen in der Übersicht****Bundesverfassung (BV)**

Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen. Die Kantone vollziehen diese Bestimmungen im Inland.

**Lebensmittelgesetz (LMG)**

Das Lebensmittelgesetz bezweckt:

- die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen;
- den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherzustellen;
- die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen;
- den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz gilt für:

- den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen;
- die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information;
- die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der Primärproduktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient.

**Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung regelt:

- das Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Transportieren, Kennzeichnen, Anpreisen und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- die Selbstkontrolle und die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, namentlich die Probenahme, die Beurteilungsgrundlagen und Untersuchungsmethoden, ihre Erfassung im Lebensmittelbuch und die Anforderungen an die mit der Lebensmittelkontrolle betrauten Personen;
- die Ein-, Durch-, und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- die Erhebung von Gebühren durch Bund und Kantone beim Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;

- die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz und das bundesinterne Entscheidungsverfahren im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

**Hygieneverordnung (HyV)**

Die Hygieneverordnung regelt:

- die beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachtende Hygiene (gute Verfahrens-, bzw. gute Hygienepraxis);
- die Hygiene des Personals von Lebensmittelbetrieben und seine Schulung in Hygienefragen;
- die thermischen Verfahren und die Verarbeitungshygiene;
- die für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände geltenden mikrobiologischen Kriterien.

**Zusatzstoffverordnung (ZuV)**

Zusatzstoffe sind Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln zum Erzielen bestimmter Eigenschaften verwendet werden. Beispiele dafür sind Konservierungsmittel, Farbstoffe oder Geschmacksverstärker. Die Zusatzstoffverordnung regelt, welche Zusatzstoffe für welche Lebensmittel in welchen Mengen verwendet werden dürfen. Als zusätzliche Bezeichnung werden auch die international gültigen E-Nummern aufgeführt, wie beispielsweise E 330 für Zitronensäure.

**Bedarfsgegenständeverordnung**

Die Verordnung über Bedarfsgegenstände umschreibt die Bedarfsgegenstände und legt die Anforderungen daran fest. Bedarfsgegenstände sind Gebrauchsgegenstände, die für die Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln bestimmt sind und mit diesen in Berührung kommen. Nicht als Bedarfsgegenstände gelten Überzugstoffe für Lebensmittel wie Käse, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit den Lebensmitteln ein Ganzes bilden und mitverzehrt werden können.

**Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)**

Diese Verordnung legt die allgemeinen Grundsätze fest, die für die Information über Lebensmittel gelten. Zudem besagt sie, dass der Begriff «Information» auch die Werbung erfassen soll. Die Verordnung gilt auch für Lebensmittel, die in Verpflegungsbetrieben abgegeben werden. Sie hält fest, dass die produktspezifischen Anforderungen vorbehalten bleiben. Weiter regelt die Verordnung die Information über Lebensmittel, die offen angeboten werden. Grundsätzlich sollen die Konsumentinnen und Konsumenten hier über die gleichen Informationen verfügen wie bei abgepackten Lebensmitteln. Das Informieren muss jedoch nicht zwingend schriftlich erfolgen. Es gibt aber Angaben, die aus Gründen des Gesundheits- bzw. des Täuschungsschutzes so wichtig sind, dass sie in jedem Fall schriftlich zur Verfügung stehen sollten.

Insbesondere folgende Informationen sollten schriftlich gegeben werden:

- Sachbezeichnung;
- Herkunft der zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tierarten, bei Fisch die Fanggebiete;
- bei Lebensmitteln tierischer Herkunft die Anwendung von Leistungsförderern;
- Allergene (siehe Hinweis nächste Seite);
- die Behandlung mit ionisierenden Strahlen;
- die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.